

Notwehr unter Beschuss

"Der Angeklagte wird wegen gefährlicher Körperverletzung mit einer Schusswaffe zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt. Die Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt. Die Aussetzung zur Bewährung erfolgt unter der Auflage der Zahlung von 5.000 € an die Staatskasse."

Nicht gerade begeistert hatte Herr H. auf der Anklagebank des Amtsgerichts Magdeburg gesessen, nachdem er dieses Urteil vernommen hatte. Natürlich, es war jemand verletzt worden. Mit seiner Schusswaffe hat er auf seinem eigenen Grundstück auf einen heranstürmenden Angreifer geschossen und den Angriff damit beendet, den Angreifer jedoch verletzt. Ein eindeutiger Fall von Notwehr, so hat er gedacht. Seine Sachkundeprüfung zur Erteilung der WBK und insbesondere die Fragen zur Notwehr hatte er noch gut in Erinnerung. Der Fall war für ihn eindeutig. Umso überraschender traf ihn das Urteil, gegen das er mit einem von der Rechtsschutzversicherung des Forum Waffenrecht vermittelten Verteidiger Berufung einlegte. Vor dem Landgericht endete das Verfahren in zweiter Instanz mit einer Einstellung, die Verurteilung des Amtsgerichts wurde aufgehoben.

Auch Herr O. staunte nicht schlecht, als ihm nach einem ähnlichen Vorfall der Strafbefehl des Amtsgerichtes Lahr ins Haus flatterte. Der nächtliche Eindringling, der sich lautstark an der Tür des Hauses unseres Mitglieds zu schaffen machte (und sich später als Schwager unseres Mitglieds herausstellte), hatte damit gedroht, die ganze Familie umzubringen und begonnen, den Hintereingang aufzubrechen. Nur mit Sportpistole und Schrotflinte bewaffnet getraute sich unser Mitglied durch den Haupteingang auf sein Grundstück, um den Eindringling zu stellen. Mit der Waffe im Anschlag befahl er diesem, sofort das Grundstück zu verlassen. Als der "Unbekannte" statt dessen mit einem Messer in der Hand auf ihn losstürmte, blieb O. gerade noch Zeit für einen Warnschuss in den Boden, danach musste er den Angreifer mit dem Schaft seiner Schrotflinte abwehren. Auch im darauf folgenden Handgemenge gelang es unserem Mitglied nicht, sich den aggressiven Angreifer vom Leib zu halten, so dass er einen zweiten Schuss (Gummischrot), diesmal in die Beine des Angreifers abgab, wieder ohne die erhoffte Wirkung. O. wurde weiter angegriffen und erhielt massive Schnittverletzungen auf dem Handrücken. Erst als es ihm gelang, die Pistole zu ziehen und dem Angreifer unmittelbar an den Kopf zu setzen, realisierte dieser endlich die Situation und gab auf. Die Staatsanwaltschaft beantragte und erwirkte in Kenntnis dieser Umstände einen Strafbefehl, der erst nach ausführlicher Hauptverhandlung und deutlichem Zögern der Staatsanwaltschaft durch Freispruch beseitigt wurde.

Auch Herr W. war erstaunt, als er zunächst beim Amtsgericht, sodann auch in der Berufung beim Landgericht zu einer empfindlichen Geldstrafe verurteilt wurde, weil er einem Angreifer seine Waffe (lediglich) gezeigt hatte und dies bereits zur Beendigung des Angriffs geführt hatte. Das "Zeigen" erfolgte jedoch außerhalb seines befriedeten Besitztums, so dass die Gerichte von einem verbotenen Führen der Waffe ausgingen und entsprechend verurteilten. Erst das Oberlandesgericht Frankfurt kam in der Revision zu der zutreffenden Ansicht, dass das Führen der Waffe auch von der im übrigen gegebenen Notwehrlage gedeckt war, hob die Urteile der Vorinstanzen auf und sprach das Mitglied frei.

Dies sind nur drei Fälle aus der "täglichen Praxis", drei Fälle, in denen es gelungen ist, die betroffenen Herren vor deutlicher Bestrafung und dem damit einhergehenden Verlust der waffenrechtlichen Erlaubnisse zu bewahren. Natürlich wirft die dargestellte Rechtsprechung insbesondere der unteren Instanzen Zweifel an der Praxis der Gerichte im Umgang mit der Notwehr gerade von Waffenbesitzern auf. Es ist ein deutlicher Trend der ersten Instanz zu erkennen, eine rechtfertigende Notwehr nicht als solche anzuerkennen, sondern das Verteidigungshandeln als Delikt zu verurteilen. Woher rührt diese zögerliche Haltung, insbesondere der Amtsrichter bei der Anwendung des geltenden Strafrechts?

Ein Aspekt ist sicherlich der Umstand, dass gerade bei den Amtsgerichten ein sehr hoher zeitlicher Anteil der mündlichen Verhandlung auf die Ermittlung des tatsächlichen Sachverhaltes aufgewendet wird und daher die darauf aufbauenden rechtlichen Überlegungen zwangsläufig in einem geringeren Umfang angestellt werden, als dies bei einem reinen Rechtsprüfungsverfahren, wie beispielsweise einer Revision, der Fall ist. Gerade der oben dargestellte Fall aus Magdeburg lag jedoch so, dass das Gericht zu dem Ergebnis kam, dass grundsätzlich eine Notwehrlage gegeben sei, in der konkreten Situation jedoch die Abgabe eines gezielten Schusses als unverhältnismäßig eingestuft und damit nicht von Notwehr gedeckt angesehen wurde.

Ein weiterer Aspekt in der Behandlung derartiger Notwehrfälle durch die Amtsgerichte liegt somit mit Sicherheit in dem Umstand begründet, dass die Amtsgerichte in weitaus höherem Umfang mit Alltagskriminalität befasst sind und vor diesem Hintergrund eine gewisse Scheu vor jedweden Waffenbesitz eines möglichen Täters haben, selbst wenn dieser Besitz rechtmäßig sein sollte. Hinzu kommt, dass Amtsrichter in der Regel mangels eigener Erfahrung Schusswaffen grundsätzlich als äußerst gefährlich und damit sehr rasch als unangemessenes Mittel zur Beseitigung einer möglicherweise bestehenden Notwehrlage ansehen. So wurde auch im Magdeburger Verfahren von dem tatsächlich angegriffenen Mitglied ernsthaft erwartet, bei einer Entfernung des Angreifers von zwei bis fünf Metern zunächst einen Warnschuss abzugeben.

Zwei der vorgenannten Verfahren hatten die Besonderheit, dass sich die Notwehrhandlung gegen weitläufige Familienangehörige richtete. Die Rechtsprechung knüpft hieran - durchaus im Ansatz berechtigt - nochmals höhere Anforderungen als bei Notwehrhandlungen gegen Dritte. Die Zahlen der Kriminalstatistik belegen jedoch, dass zwei von drei Tötungsdelikten von Tätern begangen werden, die in irgendeiner Beziehung zum Opfer stehen. Vor diesem Hintergrund ist die in zurückliegender Zeit von der Rechtsprechung entwickelte Anforderung von Notwehrhandlungen gegenüber Verwandten durchaus zu überdenken. Es kann nicht angehen, dass ein in Notwehr Handelnder bei einer ernsthaften Bedrohung durch einen Verwandten einen geringeren Schutz anwenden und damit auch ein höheres Risiko der Eigengefährdung hinnehmen soll, wenn andererseits der angreifende Verwandte die durch die Verwandtschaft gegebene Hemmschwelle bei der Anwendung von Gewalt nicht mehr besitzt.

Eine echte Neuerung in der Rechtsprechung ist jedoch das oben angeführte Urteil des Oberlandesgerichtes Frankfurt, das erstmals das reine Führen einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe als von Notwehr gedeckt angesehen hat. Im vorliegenden Falle hatten die Tatsache des Führens der Waffe und das bloße Zeigen zur Folge, dass der Angriff sofort abgebrochen wurde. Dies hatte jedoch für unser Mitglied die Konsequenz, dass keine eigentliche Notwehrhandlung (Warnschuss/gezielter Schuss) vorlag, an dem sich die Notwehrsituation hätte festmachen lassen können. Andererseits liegt jedoch auf der Hand, dass derjenige, der zu einem deutlich milderen Mittel als dem Einsatz der Waffe greift, indem er den Angreifer durch das Vorzeigen der mitgeführten Waffe bereits in die Flucht zu schlagen imstande war, nicht schlechter gestellt werden kann, als derjenige der in der Mangelung einer Alternative tatsächlich die Waffe einsetzen muss. Dieser Auffassung der Verteidigung hat sich das Oberlandesgericht Frankfurt in bemerkenswert klarer Weise angeschlossen und hierdurch den Anwendungsbereich der Notwehrregelung zu Gunsten der Waffenbesitzer erweitert.

Fazit: Das Notwehrrecht gilt natürlich auch für Waffenbesitzer und berechtigt diese bei Vorliegen der entsprechenden Situation zum Einsatz ihrer Schusswaffe, um eine drohende Gefahr von sich abzuwenden. Unabhängig von der materiellen Rechtslage ist es allerdings für den Waffenbesitzer - gerade in den unteren Instanzen - keineswegs selbstverständlich, dass ihm dieses Recht auch tatsächlich zugestanden wird. Umso wichtiger ist es, unabhängig von Kostenlasten auch die höheren Gerichte anrufen zu können